

Stadt Rheinau  
Ortenaukreis

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)  
(weitere Verkaufssonntage)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 27. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offenhalten von Verkaufsstellen**

- (1) Anlässlich der in den jeweiligen Ortsteilen stattfindenden Jahrmärkte
  - 06. Juni 2022 im Stadtteil Freistett
  - 02. Oktober 2022 im Stadtteil Rheinbischofsheim
  - 16. Oktober 2022 im Stadtteil Honau
  - 06. November 2022 im Stadtteil Freistett
- (2) Anlässlich eines Bauernmarktes beim Lindenbaumfest am 16. Juni 2022 im Stadtteil Linx
- (3) Anlässlich der Leistungsschau am 09. Oktober 2022 im Stadtteil Freistett
- (4) Anlässlich der Kunst-Handwerk-Hobby Ausstellung am 23. Oktober 2022 im Stadtteil Freistett

dürfen die Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 06. November 2022 außer Kraft.

Rheinau, den 27.04.2022

Michael Welsche  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.